

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Bleialf**

In der Gemarkung Bleialf, Flur 8, Flurstücke 22/5, 23/4, 24/10, 24/18, 66/38 und Flur 9, Flurstücke 8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 10, 11, 12, 51 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 14.07.2026 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 10.08.2026 bis 09.09.2026 bei **M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Str. 5, 54634 Bitburg** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr) nach telefonischer Anmeldung (06561/96930) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung

mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Nach § 27a Abs. 1 VwVfG kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter www.vermessung-mayer.de/offentl-bekanntmachungen/ eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen ist mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten die Anlage 1 (Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen) der Grenzniederschrift im Internet nicht beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Str. 5, 54634 Bitburg in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,

- 1. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,**
 - 2. schriftlich oder**
 - 3. zur Niederschrift**
- erhoben werden.**

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur M.Sc. Matthias Mayer finden Sie unter www.vermessung-mayer.de/elektronische-kommunikation/.

gez. M.Sc. Matthias Mayer, ÖbVI

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Richard-Wagner-Straße 5, 54634 Bitburg

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl.bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5,54634 Bitburg	Antragsnummer bL 00066963 / 2026	Datum 14.07.2026	Seite (von Seiten) 1 (3)
--	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentlich bestellter Verm.-Ing. Richard Wagner Straße 5 54634 Bitburg	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	
	Gemeinde Bleialf	
	Gemarkung Bleialf	Gemarkungsnummer 3210
	Flur 9	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle L. 26-192	Flurstück(e) 10, 12, 51	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) Bitburg, 14.07.2026
Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) M.Sc. Matthias Mayer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl.bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5,54634 Bitburg	Antragsnummer bL 00066963 / 2026	Datum 14.07.2026	Seite (von Seiten) 2 (3)
--	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil die neuen Flurstücksgrenzen entsprechend den Antragsangaben oder anhand örtlich vorhandener Merkmale (Ausbauzustand, Böschungen, Abgrenzun-gen, Bewuchs o. Ä.) festgestellt und abgemarkt werden sollen.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Matthias Mayer, M.Sc. Öffentl.bestellt. Verm.-Ing., Richard-Wagner Straße 5,54634 Bitburg	Antragsnummer bL 00066963 / 2026	Datum 14.07.2026	Seite (von Seiten) 3 (3)
--	-------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wird aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

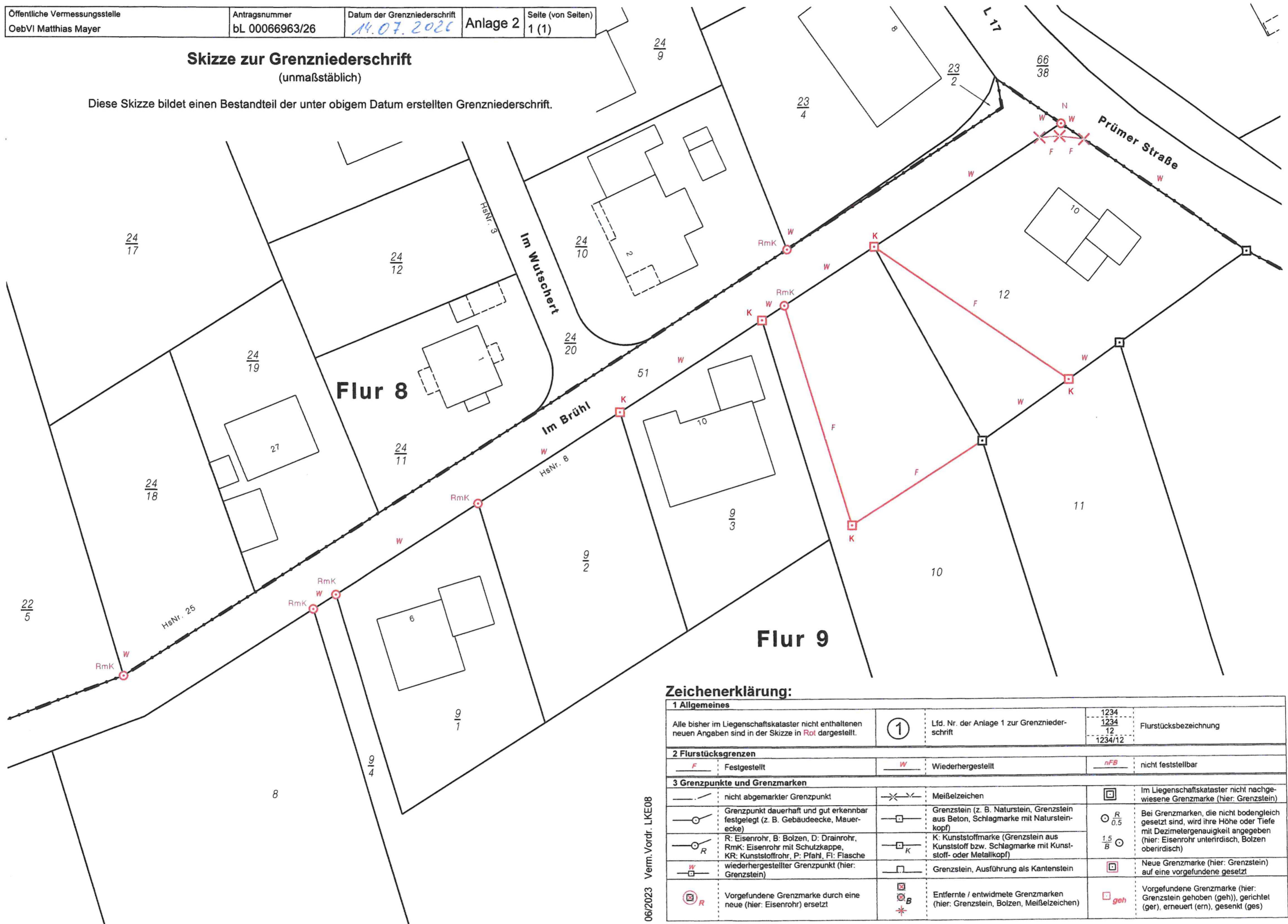
4. Bekanntgabe

- erfolgt öffentlich -

gez. Matthias Mayer, ÖbVI

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung	
2 Flurstücksgrenzen					
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u>	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
	nicht abgemarkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer- ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimiergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)		
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)